

## Ästhetik des Eigentums

Die Jahrestagung 2024 der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturtheorie und Semiotik (SGKS) geht davon aus, dass die Konzeption von Eigentum spätestens seit dem römischen Recht zwar juristisch fundiert, aber durch Theoreme, Narrative und die von ihnen gespeisten Diskurse maßgeblich geprägt wird. Gründungserzählungen spielen dabei eine wichtige Rolle, weil sie Anfänge aufzeigen und damit einen Status quo plausibilisieren. Jean-Jacques Rousseau etwa konstatierte gleichermaßen spekulativ wie wenig wohlwollend: Derjenige, der als Erster ein Stück Land mit einem Zaun umgab, daraufhin sagte: „Das gehört mir“ und schlussendlich noch Menschen fand, die ihm das glaubten, sei der eigentliche Begründer der bürgerlichen Gesellschaft gewesen.

An diesem Befund ist vieles bemerkenswert – nicht zuletzt, dass er die Genese des Eigentums im Symbolischen fundiert: mit einem Zaun als markierendem Zeichen und einem Sprechakt als Deklaration. Außerdem braucht das Ganze, um wirksam zu werden, noch eine größere Gruppe von Gläubigen, von Personen also, welche die Zeichen und Praktiken akzeptieren, die Mein und Dein separieren. Die Ökonomie des Privateigentums ist damit, Rousseau zufolge, auch eine Glaubenssache und bedarf eines gläubigen Kollektivs – ein Umstand, der durch die diskursive Praxis manifestiert und durch Vokabeln wie ‚Gläubiger‘ oder ‚Kredit‘ (von lat. ‚credo‘, ich glaube) illustriert wird. Entsprechend bezeichnet die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 in Artikel 17 das Eigentum als „unverletzlich und heilig“.

Die Genese des Privateigentums ist zudem das Resultat von Kulturen der Sesshaftigkeit. Sie unterteilen ihre Umgebung in Mein und Dein und generieren damit neue Machtstrukturen mit entsprechenden Potenzialen und Konflikten, wie sie sich beispielsweise in zahlreichen Gründungserzählungen manifestieren: Die beiden Brüder Kain und Abel etwa, Ackerbauer und sesshaft der eine, Hirte und Nomade der andere, konkurrieren mit ihren Gaben um die Aufmerksamkeit Gottes. Dieser schenkt sie zwar dem Fleisch und Fett aus der Herde Abels und nicht den Früchten aus dem Boden Kains, wie es die *Genesis* erzählt. Aber es bleibt Kain vorbehalten, sein Eigentum auf Kind und Kindeskind zu vererben und damit ein wirkmächtiges Erzählverfahren zu begründen: „Kain erkannte seine Frau; sie wurde schwanger und gebar Henoch. Kain wurde der Erbauer einer Stadt und nannte die Stadt nach dem Namen seines Sohnes Henoch. Dem Henoch wurde Irad geboren; Irad zeugte Mehujaël, Mehujaël zeugte Metuschaël und Metuschaël zeugte Lamech.“ (1. Mose, 4, 17f.)

Sesshaftigkeit evoziert also Eigentum, Eigentum wiederum generiert Genealogien, die dieses legitimieren und eine Antwort auf die Frage geben, was mit dem Eigentum geschieht, wenn der Eigentümer stirbt: Es wird vererbt – und zwar an die *eigenen* Nachkommen. Dabei hat die Forschung (etwa von Jack Goody) gezeigt, dass sich mündlich tradierte Genealogien dynamischer und veränderbarer erweisen als schriftlich fixierte; jene scheinen sich den jeweiligen Eigentumsverhältnissen anzupassen, diese hingegen ein Verfahren eigenen Rechts zu begründen.

Dass ein westliches Verständnis von Eigentum eng mit semiotischen Markierungsprozessen verknüpft ist, gilt auch und umso mehr für ästhetischer Artefakte. Sie wurden zwar häufig schon in der Antike mit Urhebern verbunden, doch diese erst im Mitteleuropa des 18. und 19. Jahrhunderts allmählich zu gesetzlich geschützten Eigentümern dieser Artefakte – ein Prozess, der sich exemplarisch für den Bereich der Literatur gut rekonstruieren lässt. So dichtete etwa Johann Wolfgang Goethe unter dem Titel *Eigentum*: „Ich weiß, daß mir nichts angehört / Als der Gedanke, der ungestört / Aus meiner Seele will fließen.“ Wenn das lyrische Ich die eigenen Gedanken und Einfälle unter den Begriff des Eigentums subsumiert und damit in immaterielle Güter transformiert, ist das alles andere als selbstverständlich.

Denn dass ‚geistiges Eigentum‘ überhaupt gedacht, ökonomisch verwertet und urheberrechtlich geschützt werden konnte, ist das Resultat eines komplexen Prozesses und kontroverser Debatten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Maßgeblich dazu beigetragen hat Johann Gottlieb Fichte mit seiner 1793 erschienenen Schrift *Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks*. Ihm zufolge kann man sich zwar die verschriftlichten Gedanken anderer aneignen, nicht aber „die *Form* dieser Gedanken“, ihre Wendungen und Worte. Diese bleiben von nun an unveräußerlich auf Seiten des Autors, so dass der Verleger durch den Kauf des Manuskripts nicht länger zum Eigentümer des Werks wird, sondern lediglich eine vertraglich festgelegte Lizenz zum Drucken, Vertreiben und Verkaufen erwirbt. Das Eigentumsrecht bleibt indes beim Urheber, der damit etwas sein Eigen nennt, das zu identifizieren und zu schützen kein Sachenrecht in der Lage ist. Mit diesem Schutz fest verbunden ist der Imperativ des Neuen, denn geschützt wird nur, was sich als ästhetisch originär, besonders und eigentümlich erweist.

Mittlerweile ist das Modell, schöpferisch tätig zu sein, Neues aus sich selbst heraus zu produzieren, längst aus den Künsten in zahlreiche Bereiche der Gegenwartsgesellschaft migriert, wie A. Reckwitz gezeigt hat: Die individuelle und gesellschaftliche Orientierung am Kreativen ist dabei Wunsch und Zwang zugleich – nicht zuletzt in den *creative industries*. Damit rücken Kunst, Kultur und Kreativität in den Fokus des Eigentumsdispositivs und seinen intrinsischen Konflikten und Kontroversen. ‚Kulturelles Kapital‘ beispielsweise hat sich über Pierre Bourdieus Feldtheorie hinaus als fixe Größe in diesem Zusammenhang etabliert. Forciert durch neue Technologien und damit einhergehende Globalisierungsprozesse werden außerdem künstlerische Artefakte und kulturelle Praktiken immer häufiger nach ihrer Herkunft befragt. Provenienzforschung ist zu einem wichtigen Bestandteil nicht nur für Museen geworden, und die Debatte um ‚kulturelle Aneignung‘ betrifft kulturelle Praktiken, die verdächtigt werden, sich aus den Traditionsbeständen anderer, ihr ‚fremder‘, marginalisierter oder kolonialisierter Kulturen zu bedienen, während andernorts das Prädikat ‚Weltkulturerbe‘ eine begehrte Auszeichnung darstellt

Vor diesem Hintergrund möchte die SGKS-Jahrestagung 2024 die Eigentumsfrage in einer aktualisierten Form noch einmal stellen und dabei unterschiedliche Perspektivierungen und Akzentuierungen miteinander ins Gespräch bringen: Welche Funktion hat Eigentum heute, wenn es um Körper, Geisteschöpfungen und Natur geht? Gibt es diesbezüglich eine Kapitalisierung von Gesellschaften und Kulturen, auch und gerade in den Segmenten, die sich selbst als antikapitalistisch begreifen? In welchem Verhältnis stehen Eigentum und Macht gegenwärtig? Mit welchen Konzepten aus der Rechtsethologie, der Kunstgeschichte und der Medientheorie lassen sich Aneignungsvorgänge genauer beschreiben? Kann auch Literatur – analog zur Raubkunst – zu kolonialer Beute werden? Inwiefern kann man von einer Universalisierung des Eigentums sprechen, nicht nur mit Blick auf frei flottierende Possessivpronomen (‚*unsere* Schriftsteller‘ im Feuilleton, ‚*unsere* Vielfahrer‘ bei der Deutschen Bahn, ‚für *unsere* Vegetarier‘ auf der Speisekarte etc.)? Ist die Nutzung kulturellen Kapitals, um einen Platz in der Statushierarchie zu markieren, mittlerweile versnobt und langweilig, wie W. David Marx in seinem Buch *Status and Culture* (2022) behauptet? Welche Rolle spielt das Eigentum materieller wie immaterieller Güter in Kunst und Literatur? Und lässt sich angesichts von Plattformen wie Uber oder Facebook überhaupt noch sinnvoll zwischen materiellen und immateriellen Gütern unterscheiden?

Die Jahrestagung wird vom 2. bis 4. Mai 2024 an der Universität Lausanne (CH) stattfinden.